

## Wissenswertes

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts relevant.

Waren juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher nur in wenigen Fällen umsatzsteuerpflichtig, wird sich dies durch die Neuregelung im § 2b Umsatzsteuergesetz vermutlich zum 01.01.2025 grundlegend ändern.

Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 (Steueränderungsgesetz 2015 v. 2.11.2015, BGBl. 2015 I S. 1834) wurde, neben der Neuregelung in § 2b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer/Wettbewerber. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. Bsp. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

**Die Unternehmereigenschaft nach dem Umsatzsteuergesetz gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. Bsp. Gemeinden, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände)**

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Als solche kann jede Tätigkeit betrachtet werden, die nachhaltig der Erzielung von Einnahmen dient. Nicht erforderlich ist eine Gewinnerzielungsabsicht. Unternehmerfähig sind damit grundsätzlich auch Kirchengemeinden, Kirchenkreise, und Kirchenkreisverbände (z.B. als Träger der Verwaltungsämter) (jPdöR).

Aber auch wenn der § 2b Umsatzsteuergesetz voraussichtlich erst zum 01.01.2025 in Kraft tritt und somit seine Rechtswirksamkeit für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände in Hinblick auf die Unternehmereigenschaft entfaltet, sind schon heute die Vorschriften des UStG durch Gemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände zu beachten, auf welche heute und in den nächsten Monaten aufmerksam gemacht werden soll.

**Was ist auf einer Rechnung zu vermerken,**

**die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-ID?**

Werden Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände unternehmerisch tätig, so sind Sie auf ihren Rechnungen zu bestimmten Angaben verpflichtet und müssen grundsätzlich bei Geschäften innerhalb Deutschlands wahlweise die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) angeben. Die Steuernummer vergibt das zuständige Finanzamt, die zusätzlich zu beantragende USt-ID das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).  
[https://www.bzst.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Home/home_node.html)

Rechnungen über Beträge bis zu 250 Euro können ohne Angabe einer Steuernummer oder USt-ID ausgestellt werden. (Kleinbetragsrechnung)

Für die Rechnungsstellung bei Geschäften über Lieferungen und sonstige Leistungen mit Unternehmen in anderen Ländern der Europäischen Union (EU) ist die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wichtig. Sie dient in der Europäischen Union zur Abwicklung und Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Dienstleistungs- und Warenverkehrs. Bei Lieferung in ein anderes EU-Land ist sie Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung. Bei sonstigen Leistungen, wie Dienstleistungen spielt die USt-ID bei der Bestimmung des Leistungsortes eine Rolle.

In der Europäischen Union dient die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der eindeutigen Kennzeichnung von Unternehmen und der Abwicklung von Geschäften zwischen Unternehmen in verschiedenen EU-Ländern. Die Nummer ist besonders für die Rechnungsstellung, Steuerbefreiung und Ortsbestimmung wichtig. Innerhalb Europas gilt es die folgenden Steuerkennzeichnungen zu unterscheiden:

Jeder steuerpflichtigen juristischen Person wird vom Finanzamt eine Steuernummer zugeteilt, seit 2008 für natürliche Personen zusätzlich eine Steuer-Identifikationsnummer. Die Steuer-Identifikationsnummer dient in Deutschland der Kennzeichnung einer natürlichen Person und bleibt dauerhaft gültig. Unabhängig von Namensänderungen, Umzügen oder auch Umstrukturierungen in den Finanzbehörden können steuerliche Daten immer der richtigen natürlichen Person zugeordnet werden, und das bereits von Geburt an.

Zusätzlich ist für Unternehmer eine Umsatzsteuer-ID erforderlich, wenn sie Geschäfte außerhalb Deutschlands tätigen. Die Vergabe ist nur an Unternehmer möglich und dient der Kennzeichnung innerhalb der Europäischen Union. Mit der USt-ID lässt sich z. B. die Unternehmereigenschaft des Empfängers prüfen. Die Überprüfung kann über das MwSt-Informationssystem der EU MIAS genannt ([https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/check-vat-number-vies/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/check-vat-number-vies/index_de.htm)) oder das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) <https://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html> im Rahmen einer sogenannten „qualifizierten Anfrage“ erfolgen.

Die Beantragung der USt-ID erfolgt beim Bundeszentralamt für Steuern, über ein Online-Antragsformular. Für den Antrag benötigen Sie unter anderem die Steuernummer der eigenen Körperschaft und die Kontaktdaten des zuständigen Finanzamts.

Für Rechnungen innerhalb Deutschlands genügt im Geschäftsverkehr die Angabe der Steuernummer. Eine zusätzliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist jedoch nötig, wenn ein Regelunternehmer mit einem anderen Regelunternehmer eines anderen EU-Lands Geschäftsbeziehungen (B2B) unterhält.

Zur Erklärung: Als Regelunternehmer gilt ein Unternehmer, der selbständige und nachhaltige Tätigkeiten ausführt und nicht Kleinunternehmer ist. Die USt-ID ermöglicht bei Geschäften von Unternehmen in verschiedenen EU-Ländern die korrekte Abwicklung der Umsatzbesteuerung. Bei B2B-Geschäften mit Unternehmen in anderen EU-Ländern kann es sich z. B. um sogenannte innergemeinschaftliche Lieferungen oder um grenzüberschreitende sonstige Leistungen handeln.

Im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung liefert ein Regelunternehmer Waren an einen anderen Unternehmer innerhalb der Europäischen Union. Die Lieferung ist für den leistenden Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. In der Folge weist der leistende Unternehmer auf der Rechnung keine Umsatzsteuer aus, denn den Erwerb versteuert das empfangende Unternehmen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beider Unternehmen müssen zwingend auf der Rechnung angeführt sein um eine Steuerbefreiung der Lieferung zu erwirken. Für den Fall, dass eine Lieferung ohne die Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfolgt, ergibt sich für diese Lieferung eine Steuerpflicht.

Bei einer grenzüberschreitenden sonstigen Leistung handelt es sich meist um Dienstleistungen. Hier sollte zuerst immer der Leistungsort bestimmt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Leistungsempfänger Steuerschuldner werden und nicht der Leistungserbringer (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Im Sinne dieses sogenannten „Reverse Charge-Verfahrens“ muss dann der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer abführen. Da auch die nichtunternehmerischen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen, wenn sie eine sonstige Leistung eines ausländischen Unternehmers in Anspruch nehmen, sollten auch diese Körperschaften eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen. Viele ausländische Unternehmen sehen sich nicht in der Lage eine Rechnung ohne Umsatzsteuer auszustellen, wenn ihnen keine USt-ID (Umsatzsteuer-Identifikationsnummern) vorliegt. Dann kann es vorkommen, dass der leistende Unternehmer Umsatzsteuer in Rechnung stellt und die kirchliche Körperschaft nochmal Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

Daher sollte immer die USt-ID beider Unternehmen auf der Rechnung aufgeführt werden.

### Welchen Unterschied gibt es zwischen einer Steuernummer und einer Umsatzsteuer-ID?

Die Steuernummer steht auf Rechnungen und führt alle steuerlichen Belange einer Person zusammen, so enthält die Steuernummer Informationen zum Bundesland, dem zuständigen Finanzamt und zum Steuerpflichtigen. Hiervon abzugrenzen ist die Steuer-Identifikationsnummer einer natürlichen Person, welche nicht auf Rechnungen angebracht werden sollte, sondern in der persönlichen Sphäre des Steuerpflichtigen verbleibt.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) dient hingegen der unverwechselbaren Kennzeichnung von Unternehmen und juristischen Personen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbänden) innerhalb der Europäischen Union. Sie dient der Abwicklung des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs für Zwecke der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer-ID (USt-ID) ist immer dann nötig, wenn ein Unternehmer innerhalb der EU am Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnimmt. Bei Geschäften im Warenverkehr mit ausländischen Unternehmen in der EU sollten Unternehmer deren Umsatzsteuer-ID erfragen und im Rahmen einer „qualifizierten Anfrage“ auf Korrektheit überprüfen. Die eigene USt-ID und die des Geschäftspartners gehören auf die Rechnung. Grenzüberschreitende Warenlieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Der liefernde Unternehmer muss für die Umsatzsteuerbefreiung entsprechende Buch- und Belegnachweise erbringen (§17d UStDV). [https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv\\_1980/\\_17d.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/_17d.html)

Unternehmer können sich Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, Namen und Adressen ausländischer Unternehmen bestätigen lassen und dafür die Online-Bestätigungsanfrage nutzen. Dieser Internet-Bestätigungsservice ist täglich verfügbar. Wichtig: Aus Sicht der Finanzverwaltung ist die Nachweispflicht nur erfüllt, falls eine sogenannte „qualifizierte Abfrage“ der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer stattfindet. Unternehmen müssen neben der Gültigkeit der USt-ID auch Namen und Adresse ausländischer Unternehmen erfragen und bestätigen lassen. Die Bestätigung ist durch Unternehmer vom Bundeszentralamt für Steuern einzuholen.

Abweichend vom Grundsatz der amtlichen Bestätigungsmitteilung kann der Nachweis der durchgeführten qualifizierten Bestätigungsabfrage bei einzelnen Anfragen durch die Übernahme des Screenshots erfolgen, auf dem das vom BZSt übermittelte Ergebnis angezeigt wird.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern warnt zudem vor irreführenden Angeboten und amtlich aussehenden Schreiben, in denen eine kostenpflichtige Registrierung angeboten wird. Die Vergabe der USt-ID durch das Bundeszentralamt für Steuern ist immer kostenfrei.

### Der unterschiedliche Aufbau der USt-ID und Steuernummer

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beginnt mit zwei Großbuchstaben, meist bestehend aus dem zweistelligen Ländercode des Landes – in Deutschland startet die Nummer mit „DE“. Der Ländercode Dänemarks startet beispielsweise mit „DK“. Den beiden Großbuchstaben folgen neun Ziffern, also zum Beispiel „DE987654321“. Die Gültigkeit wird unter Verwendung von Prüfzifferverfahren oder anderer Fehlererkennungsverfahren sichergestellt. Hier finden Sie weitere Angaben zum EU-weiten Aufbau. Eine Plausibilitätsprüfung können Sie auf der Internetseite der Europäischen Kommission durchführen. [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/#/vat-validation](https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/#/vat-validation)

Eine Übersicht der in der EU verwendeten Identifikationsnummern, Steuersätze und Formulierungen in der jeweiligen Landessprache können Sie hier erhalten: <https://www.kmlz.de/de/infos>

Steuernummer und Steuer-Identifikationsnummer haben hingegen in der Regel keine Buchstaben und mehr Stellen (13 Ziffern). In vielen Fällen sind auch Schrägstriche enthalten, wie beispielsweise 1136/048/0815, Bundesfinanzamtsnummer-Steuerbezirk-Unterscheidungsnummer.

## Wo muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden?

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ersetzt auf Rechnungen die Steuernummer und dient der eindeutigen Kennzeichnung von Unternehmen innerhalb der Europäischen Union. Bei Rechnungen für innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Lieferungen ist diese immer auf der Rechnung anzugeben. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG (§ 14a Abs. 1 Satz 2 und 3 UStG) gehört die USt-ID des Geschäftspartners (wenn dieser ein umsatzsteuerlicher Regelunternehmer ist) mit auf die Rechnung, die bei diesem erfragt und anschließend auf Korrektheit überprüft wird. Auf solchen Rechnungen müssen immer die USt-IDs beider Unternehmen vorhanden sein. Für sonstige Leistungen die nicht unter § 3a Abs. 2 UStG fallen ist die Angabe der USt-ID des Leistungsempfängers nicht erforderlich.

## Was gilt für Kleinunternehmer gem. § 19 UStG?

Wenn Kirchengemeinden die Kleinunternehmer sind, mit Unternehmen in anderen Ländern der Europäischen Union Geschäfte (Lieferungen, Dienstleistungen) machen, sollten sie eine USt-ID beantragen, diese ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Wird die USt-ID von der Gemeinde welche Kleinunternehmer ist aktiv verwendet, darf davon ausgegangen werden, dass der Rechnungssteller eine korrekte Rechnung ausstellt, ohne ausländische Umsatzsteuer.

Für den Fall das ausländische Umsatzsteuer berechnet wurde, wäre in der steuerlichen Konsequenzen auf diesen Betrag die Umsatzsteuer zu berechnen welche der Leistungsempfänger, die Kirchengemeinde, an das Finanzamt zu zahlen hätte, es gilt das Reverse-Charge-Verfahren.

In dem vorbeschriebenen Fall müsste die Rechnung durch den Rechnungssteller berichtigt werden um eine zweimalige Zahlung der Umsatzsteuer durch die Kirchengemeinde zu vermeiden.

Die Beantragung und Verwendung der USt-ID ist aus Gründen der Vereinfachung bei Geschäften mit Geschäftspartnern in anderen Ländern der Europäischen Union ausdrücklich zu empfehlen.

## Zusammenfassung

Auf Rechnungen ist entweder die USt-ID oder die Steuernummer anzugeben. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer brauchen Unternehmen für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen an Geschäftspartner (falls dieser ein umsatzsteuerlicher Regelunternehmer ist) innerhalb der Europäischen Union. Vor Beginn einer Geschäftsbeziehung müssen Unternehmen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von ihrem Geschäftspartner erfragen und diese auf Korrektheit überprüfen. Zur Prüfung können sich Unternehmer an das Bundeszentralamt für Steuern wenden. Wenn ein Unternehmen über

eine Umsatzsteuer-ID verfügt, kann diese im Impressum der Unternehmenswebsite angegeben werden.

Obwohl die Hinweise mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, können die Ausführungen nicht abschließend alle individuellen Sachverhalte beleuchten und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.